

Das Erkenntnispotenzial serieller städtischer Überlieferung zur Erforschung der christlich-jüdischen Beziehungen im spätmittelalterlichen Reichsgebiet

Abstract The research project ‘Corpus of Sources on the History of the Jews in the Late Medieval Empire’, based at the Arye Maimon Institute of the University of Trier and directed by Lukas Clemens and the Institute’s founder Alfred Haverkamp (1937–2021), was funded by the Academy of Sciences and Literature in Mainz from 2006 to 2019 as a long-term project of basic research. The aim of the project was and still is to record all temporally and spatially relevant written sources (Hebrew, Latin and vernacular) of the late medieval empire for the period from 1273 to 1519 and, depending on the edition situation of each, to make them available to researchers online as full text or regest (www.medieval-ashkenaz.org). Even during the conception of the project, special attention was already being paid to making the serial sources, which have so far been almost completely neglected by research, available – especially in numerous city books, usable for research on the history of the Jews. This article provides an insight into this tradition, which in part offers a completely new view of the coexistence of Christians and Jews in the medieval city.

Keywords city books; coexistence of Christians and Jews, late medieval city

Zusammenfassung Das am Arye Maimon-Institut der Universität Trier angesiedelte Forschungsvorhaben ‚Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich‘ unter der Leitung von Lukas Clemens und dem Institutsgründer Alfred Haverkamp (1937–2021) wurde 2006 bis 2019 von der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz als Langfristvorhaben der

Kontakt

Dr. Jörg R. Müller,
Arye Maimon-Institut für Geschichte
der Juden, Universität Trier,
Universitätsring 15, DM 225, Pf. 8,
54286 Trier,
muellerj@uni-trier.de

Grundlagenforschung gefördert. Ziel des Projekts war, und ist es noch immer, sämtliche zeitlich und räumlich relevanten Schriftquellen (hebräische, lateinische und volkssprachliche) des spätmittelalterlichen Reichsgebiets für den Zeitraum von 1273 bis 1519 zu erfassen und je nach Editionsfrage der Forschung als Volltext oder Regest online zur Verfügung zu stellen (www.medieval-ashkenaz.org). Bereits bei der Konzeption des Vorhabens wurde ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, die bislang fast gänzlich von der Forschung vernachlässigten seriellen Quellen, wie sie vor allem in zahlreichen Stadtbüchern vorliegen, für die Erforschung der Geschichte der Juden nutzbar zu machen. Der Beitrag gibt einen Einblick in diese Überlieferung, die einen zum Teil völlig neuen Blick auf das Zusammenleben von Christen und Juden in der mittelalterlichen Stadt ermöglicht.

Schlagwörter Stadtbücher, christlich-jüdisches Zusammenleben, spätmittelalterliche Stadt

„Was ein mittelalterliches Satz- oder Grundbuch zu bieten vermag, ist ja im besten Falle nur ein interessantes, ermüdendes Einerlei des unzählige Male sich wiederholenden Formelkrams, aus dem schließlich doch nur wieder Belege für die ohnehin genügend bekannte Praxis der Geldgeschäfte zu gewinnen sind. Allein, wenn für Jahrhunderte des wirtschaftlichen Lebens der Juden in Wien eben keine andere Quelle vorhanden ist, dann wird man auch den trockenen Geschäftsbüchern die größte Aufmerksamkeit schenken und jeden einzelnen Judennamen, den sie uns überliefern, mit Dank aufnehmen müssen.“ Derart meinte sich Arthur GOLDMANN im Jahre 1908 in der Einleitung seiner zweifellos verdienstvollen Edition des Judenbuchs der Wiener Scheffstraße rechtfertigen zu müssen.¹ Anlass für GOLDMANNs Einschätzung war der durch erhebliche Überlieferungsverluste bedingte Mangel an aussagekräftigeren und typologisch differenzierteren Quellen zur Erforschung der Geschichte der Wiener Juden im Vorfeld des Pogroms von 1421.² Das Judenbuch der Wiener Scheffstraße stellt einen von drei

1 Arthur GOLDMANN (Hg.), *Das Judenbuch der Scheffstraße zu Wien (1389–1420)*, (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 1), Wien, Leipzig 1908, S. VII f.

2 Das weitgehende Fehlen einschlägiger Quellen für den Zeitraum von 1340 bis 1420 beklagt auch Otto H. STOWASSER, *Zur Geschichte der Wiener Geserah*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 16 (1922), S. 104–118, hier S. 113. Zur Geschichte der Wiener Juden vgl. auch Klaus LOHRMANN, *Die Wiener Juden im Mittelalter* (Geschichte der Juden in Wien 1), Berlin 2000 (mit auffälliger Lücke in der Darstellung für den genannten Zeitraum); DERS., Wien, in: Arye MAIMON s. A., Mordechai BREUER u. Yacov GUGGENHEIM (Hgg.), *Germania Judaica*, Bd. 3: 1350–1519, Teil-Bd. 2: *Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz–Zwolle*, Tübingen 1995, S. 1596–1619.

Teilen eines Grund- und Satzbuches dar: Darin sind einerseits die Einkünfte aus der zur Donau führenden Wiener Scheffstraße und den nahe gelegenen Dörfern Erdberg und Nottendorf verzeichnet, die jeweils der Gattin des ältesten Herzogs von Österreich zustanden, andererseits zahlreiche Verpfändungen dortiger Immobilien, getrennt nach Transaktionen von Christen untereinander und zwischen Christen und Juden.³ Trotz des offensichtlichen Stadtbezugs der Lokalität und der beteiligten Personen – die jüdischen Gläubiger gehörten wohl ausnahmslos der Wiener Gemeinde an – lässt sich das im Auftrag der Herzogin von einem Amtmann oder Schreiber ihrer Kammer geführte Buch⁴ nach gängiger Auffassung nicht als ‚Stadtbuch‘ klassifizieren,⁵ da es

Zu den Quellen (mit Ausnahme der seriellen) vgl. Eveline BRUGGER u. Birgit WIEDL, *Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter*, Bd. 4: 1387–1404, Innsbruck, Wien, Bozen 2018; DIES., *Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter*, Bd. 5: 1405–1418, Innsbruck, Wien, Bozen 2022.

3 GOLDMANN (Anm. 1), S. VIII–XV.

4 Ebd., S. XV f.

5 Die Mehrzahl der – freilich wenigen – erhaltenen *libri iudeorum* ist allerdings dem Typus des Stadtbuchs zuzurechnen. Einen ausgezeichneten Überblick über die überlieferten Judenbücher gibt Thomas PETER, *Judenbücher als Quellengattung und die Znainer Judenbücher. Typologie und Forschungsstand*, in: Rolf KIESSLING u. a. (Hgg.), *Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich (1300–1800)*, (Colloquia Augustana 25), Berlin 2007, S. 307–334. Ergänzend seien noch folgende neuere Publikationen hinzugefügt: Maike LÄMMERHIRT, *Neuedition des Liber Iudeorum der Stadt Erfurt*, in: Barbara PERLICH (Hg.), *Wohnen, beten, handeln. Das hochmittelalterliche jüdische Quartier ante pontem in Erfurt* (Schriftenreihe der Bet Tfila-Forschungsstelle für jüdische Architektur in Europa 11), Petersberg 2019, S. 297–399; Benjamin LAQUA, *Das Judenschreibsbuch der Laurenz-Parochie. Zur Einführung*, in: Jörg R. MÜLLER (Hgg.), *Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich*, Trier, Mainz 2011, <https://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/1273-1347/ks01/einleitung.html> (08.05.2021); DERS., *Kooperation, Kommunikation, Übersetzung. Zur Anlage und Überlieferung des Judenschreibsbuches der Kölner Laurenz-Parochie*, in: Alfred HAVERKAMP u. Jörg R. MÜLLER (Hgg.), *Verschrißlichung und Quellenüberlieferung. Beiträge zur Geschichte der Juden und der jüdisch-christlichen Beziehungen im spätmittelalterlichen Reich (13./14. Jahrhundert)*, (Forschungen zur Geschichte der Juden A 25), Peine 2014, S. 147–171; Judith OLSZOWY-SCHLANGER, *Jewish-Christian ‚Notarial‘ Encounters. The Scribes of Hebrew Documents of Cologne and their Practices*, in: Christoph CLUSE u. Jörg R. MÜLLER (Hgg.), *Medieval Ashkenaz. Papers in Honour of Alfred Haverkamp Presented at the 17th World Congress of Jewish Studies, Jerusalem 2017* (Forschungen zur Geschichte der Juden A 31), Wiesbaden 2021, S. 207–225; sowie weitere Publikationen, die unter den zu besprechenden Quellen aus Rothenburg und Frankfurt zitiert werden. Während im Mittelalter spezifisch Juden betreffendes Verwaltungsschriftgut von Städten sowie weltlichen und geistlichen Herrschaftsträgern nicht durchgängig mit dem Terminus *liber iudeorum* bezeichnet wurde, wurde der Begriff in zeitgenössischen Quellen mitunter für alle in Hebräisch verfassten Bücher verwendet, darunter auch private Geschäftsbücher und religiöse Schriften wie die Thora (hier selbstverständlich im Plural als *libri iudeorum*); vgl. PETER (diese Anm.), S. 307 f. Eine Definition der Judenbücher liefert Claudia STEFFES-MAUS, *Das Judenbuch III‘ der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber*, in: Frank G. HIRSCHMANN u. Gerd MENTGEN (Hgg.), *Campagna pulsante convocati*. Festschrift anlässlich der Emeritierung von Prof. Dr. Alfred Haverkamp, Trier 2005, S. 545–561, hier S. 545 f.: „Demnach gelten ‚Judenbücher‘ als serielle Aufzeichnungen und Sammlungen christlich-administrativer Provenienz, die im Heiligen Römischen Reich seit dem Spätmittelalter zumeist im städtischen Kontext entstanden sind. Sie wurden von Beginn an als eigenständige Verzeichnisse angelegt und kontinuierlich, d. h. über einen längeren Zeitraum hinweg, geführt. In ihnen wurden unterschiedliche Inhalte notiert,

nicht dem Schriftgut städtischer Administration entstammte.⁶ Allerdings gab es in Wien auch ein städtisches Judenbuch, in dem nach Ausweis von Marginalnotizen des Judenbuchs der Wiener Scheffstraße zumindest einige Transaktionen, wohl auf Verlangen der um weitere Absicherung bemühten jüdischen Gläubiger, zusätzlich verzeichnet wurden.⁷

Aufgrund der Komplexität und inhaltlichen Bandbreite der unter dem Begriff ‚Stadtbuch‘ subsumierten Dokumente gilt im Wesentlichen noch immer die 1910 anhand äußerlicher Merkmale von Konrad BEYERLE aufgestellte Definition, wonach „Stadtbücher in Buchform geordnete schriftliche Aufzeichnungen städtischer Behörden seit dem Mittelalter sind. Sie stehen im Gegensatz zur losen Aktenführung der Neuzeit wie zu der Einzelurkunde. Ihr Inhalt ist ein sehr mannigfaltiger. Er hat sich mit der Entwicklung des städtischen Kanzleiwesens immer mehr differenziert.“⁸ Mit geringfügigen Modifikationen wird dieser Klassifikationsansatz auch in dem an der Universität Halle-Wittenberg angesiedelten Projekt „Index librorum civitatum“ unter der Leitung von Andreas RANFT angewandt, das mit dem Ziel der Erschließung sämtlicher mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Stadtbücher Deutschlands eine Vorreiterfunktion in der Stadtbuchforschung einnimmt.⁹ Neuerdings wird zudem innerhalb

die das Zusammenleben von Juden und Christen betrafen. Bezeichnend ist dabei der öffentliche und rechtliche, vor allem auch rechtsbegründende Charakter der Bücher. Sie unterlagen der Zuständigkeit des Rates und wurden in der Regel im Rathaus verwahrt. Folglich können ‚Judenbücher‘ als Untergruppe zur großen Familie der ‚Stadtbücher‘ gezählt werden.“

- 6 Gleichwohl war das Grund- und Satzbuch der Wiener Scheffstraße ein Amtsbuch. Zu den Amtsbüchern vgl. Hans PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: DERS. (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1 (Vorträge und Forschungen 13), Sigmaringen 1970, S. 9–64, hier S. 17f.; Stefan PÄTZOLD, Amtsbücher des Mittelalters. Überlegungen zum Stand ihrer Erforschung, in: Archivalische Zeitschrift 81 (1998), S. 87–111.
- 7 GOLDMANN (Anm. 1), S. XVI u. 1f. Verlorene Judenbücher sind auch aus zahlreichen weiteren Städten überliefert, so beispielsweise aus Judenburg (David HERZOG, Das ‚Juden-Puech‘ des Stiftes Rein, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 28 [1934], S. 79–146, hier S. 84), aus Klosterneuburg (BRUGGER u. WIEDL [Anm. 2], Bd. 4, Nr. 1924, S. 50f.) oder aus Ingelheim (Gerd MENTGEN, Ingelheimer Juden im Mittelalter. Zur Frage jüdischer Präsenz in Ingelheim während des Mittelalters, in: Hans-Georg MEYER u. Gerd MENTGEN [Hgg.], „Sie sind mitten unter uns“. Zur Geschichte der Juden in Ingelheim, Ingelheim 1998, S. 1–66, hier S. 6f.). Ein mindestens für das Herzogtum Österreich geltender habsburgischer ‚Liber regestorum contractuum pignorantium inter christianos et iudeos‘ wurde seit 1340 geführt (Alfred HAVERKAMP, Verschriftlichung und Überlieferung von Quellen zur Geschichte des aschkenasischen Judentums während des späten Mittelalters. Überblick und Einsichten, in: HAVERKAMP u. MÜLLER, Verschriftlichung [Anm. 5], S. 1–64). Die Richter und der Rat von Bruck an der Leitha erhielten 1388 vom Herzog die ausdrückliche Erlaubnis zur Anlage eines Judenbuchs (BRUGGER u. WIEDL [Anm. 2], Bd. 4, Nr. 1886, S. 26). Ob ein solches tatsächlich geführt wurde, ist nicht bekannt.
- 8 Konrad BEYERLE, Die deutschen Stadtbücher, in: Deutsche Geschichtsblätter 11 (1910), S. 145–200, hier S. 146.
- 9 Die Ergebnisse werden online präsentiert unter <https://www.stadtbuecher.de> (08.05.2021); dort befindet sich auch eine Projektbeschreibung: „Der *Index Librorum Civitatum* – ein Instrument der historischen Grundlagenforschung“, <https://www.stadtbuecher.de/de/about/> (08.05.2021). In der Online-Datenbank sind bislang über 140.000 Stadtbücher erfasst. Zum Projekt sowie

der Stadtbuchforschung als ein wesentliches Merkmal des Untersuchungsgegenstands die bereits vorab unter gewissen Ordnungsvorstellungen definierte Struktur in Lagen und die damit einhergehende Festlegung von bestimmten Beschreibräumen gesehen.¹⁰ Eine derart an äußeren Merkmalen orientierte Beschränkung schließt allerdings – aus pragmatischen Erwägungen sowie der Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung durchaus nachvollziehbar – nicht nur die nicht kodifizierten Archivalien mit identischen oder zumindest ähnlichen Inhalten aus,¹¹ sondern auch das nachträglich in Buchform gebundene Verwaltungsschriftgut insbesondere vermischter Inhalte, sofern dessen Anordnung innerhalb des Codex nicht einer vorab festgelegten Konzeption folgte.¹²

Vom Begriff des ‚Stadtbuchs‘ zu unterscheiden ist jener der ‚seriellen Quelle(n)‘. Er bezeichnet Quellen mit einem sich ständig wiederholenden Formular, die häufig über längere Zeiträume geführt wurden, wie beispielsweise Gerichtsbücher, Grundbücher und Rechnungsbücher.¹³ Der Begriff ‚serielle Quelle(n)‘ schließt selbstverständlich einen nicht unerheblichen Teil der Stadtbücher ein, zumal auch die seriellen Quellen

zur Entwicklung der Stadtbuchforschung vgl. Christian SPEER, Stand und Perspektiven der Stadtbuchforschung. Ein Überblick, in: Olga FEJTOVÁ u. a. (Hgg.), Städte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit als Forschungsthema in den letzten zwanzig Jahren (Documenta Prae-historica 32,2), Prag 2013, S. 367–394, hier S. 368–389; DERS., Der *Index Librorum Civitatum* als Instrument der historischen Grundlagenforschung, in: Wilfried REININGHAUS u. Marcus STUMPF (Hgg.), Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung (Westfälische Quellen und Archivpublikationen 27), Münster 2012, S. 107–124, hier S. 108–120.

- 10 Vgl. Andreas PETTER, Schriftorganisation, Kulturtransfer und Überformung. Drei Gesichtspunkte zur Entstehung, Funktion und Struktur städtischer Amtsbuchüberlieferung aus dem Mittelalter, in: Jürgen SARNOWSKY (Hg.), Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten (Hansische Studien 16), Trier 2006, S. 17–63, bes. S. 24f.; *Index Librorum Civitatum* (Anm. 9) (24.05.2021).
- 11 Dazu zählen einfache Zettel, Hefte, Rollen und Wachstafeln. Die Vernachlässigung dieses Materials bemängelte bereits Ernst PRITZ, Schrift und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck. Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 45), Köln 1959, S. 19. Auch Schiefertafeln wurden als Beschreibstoff im täglichen Gebrauch genutzt. Vor wenigen Jahren wurden bei Ausgrabungen im Bereich der mittelalterlichen Kölner Synagoge aus dem Brandschutt von 1349 über 400 vornehmlich hebräisch, aber auch altjiddisch und deutsch beschriebene Schiefertafeln mit unterschiedlichen Inhalten gefunden. Derzeit werden die Funde unter Leitung von Elisabeth HOLLENDER an der Goethe-Universität Frankfurt a. M. ausgewertet; vgl. Malin DREES u. Maximilian M. D. HOLFELDER, Ein Blick in jüdisches Alltagsleben. Die mittelalterlichen Schiefertafeln aus Köln (Beiträge zur rheinisch-jüdischen Geschichte 11), Köln 2020 (mit weiteren Literaturhinweisen).
- 12 Zu einer eher inhaltlichen, von rechtlichen Gesichtspunkten geleiteten Annäherung an den Begriff des ‚Stadtbuchs‘ tendieren dagegen Dieter GEUENICH und Eberhard ISENMANN, indem sie als entscheidendes Moment für die Einordnung als Stadtbuch die Beweiskraft des von einer städtischen Behörde geführten Buches im Rechtsverkehr sehen: Dieter GEUENICH, Was sind eigentlich ‚Stadtbücher‘? Versuch einer Definition, in: Friedhelm DEBUS (Hg.), Stadtbücher als namenkundliche Quelle (Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse. Akademie der Literatur in Mainz. Einzelveröffentlichung 7), Mainz, Stuttgart 2000, S. 17–29, hier S. 18f.; Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter (1250–1500). Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, S. 168.
- 13 Vgl. Christian KEITEL u. Regina KEYLER, Zur Interpretation serieller Quellen, in: DIES. (Hgg.), Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, Stuttgart 2005, S. 9–11, hier S. 9.

sich von den skizzierten ‚Buchdeckelsynthesen‘ unterscheiden durch ihren vorgegebenen gleichförmigen Verwendungszweck und eine zumeist klare, durch zeitliche Sukzession vorgegebene Struktur. Der Begriff eröffnet zugleich die Möglichkeit, weitere nicht unmittelbar aus der städtischen Administration stammende serielle Quellen mit engem Bezug zur Stadt (beispielsweise Landgerichtsbücher) oder nicht als Buch gebundene Aufzeichnungen (beispielsweise Schreinskarten) in die Betrachtung einzubeziehen.

Die Einschätzung, welche Erkenntnismöglichkeiten die Auswertung von Stadtbüchern – und mithin auch von seriellen Quellen allgemein – eröffnet, hat sich seit GOLDMANN, der ihnen einen relativ geringen Nutzen beimaß, grundlegend gewandelt. Schon lange gelten sie als bevorzugte Quellen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, insbesondere wenn diese nach statistisch verwertbarem Material sucht. Mittlerweile werden sie aber auch als herausragende Zeugnisse kultureller Überlieferung angesehen, die über ihren originär rechtssichernden und administrativen Charakter hinaus einzigartige Einsichten in die alltäglichen Lebenswelten spätmittelalterlicher Städte ermöglichen.¹⁴

Gerade die gleichförmigen Einträge serieller Quellen bieten in ihrer Vielzahl und zeitlichen Abfolge eine erstaunliche Bandbreite unterschiedlichster Auswertungsansätze, die von der Betrachtung von Einzelpersonen und Familien über verschiedene soziale Gruppen, religiöse Gemeinschaften und Netzwerke über die gesamte Stadt sowie deren vielfältige Außenbeziehungen reichen und sich für die Bearbeitung rechts-, wirtschafts-, sozial- und kulturgeschichtlicher Fragestellungen sowie der christlich-jüdischen Interaktionen in hohem Maße eignen.¹⁵ Zudem dienen sie als zuverlässige Indikatoren für Kontinuitäten und Brüche innerhalb der gesellschaftlichen Gefüge. Das im vorliegenden Beitrag an ausgewählten Beispielen zu verdeutlichende Erkenntnispotenzial serieller Quellen aus dem weiteren städtischen Kontext bei der Erforschung der jüdischen Geschichte und vor allem der christlich-jüdischen Beziehungen stützt sich auf bereits im Rahmen des Trierer Editionsprojekts ‚Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich‘ erschlossenes Material sowie darauf beruhender Untersuchungen der Projektbeteiligten. Der zeitliche Fokus liegt daher vorwiegend auf der Zeit vom späten 13. Jh. bis zu den Pestpogromen der Mitte des 14. Jh.s. Um die in der Forschung verbreitete Ausblendung serieller Quellen zu verdeutlichen, sei zunächst ein aussagekräftiges Beispiel aus einem späteren Zeitraum gegeben.

14 Vgl. SPEER, Stand (Anm. 9), S. 369; DERS., Index (Anm. 9), S. 107; PETTER (Anm. 10), S. 191.

15 Vgl. Claudia STEFFES-MAUS, Juden vor dem Rothenburger Landgericht während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: HAVERKAMP u. MÜLLER, Verschriftlichung (Anm. 5), S. 173–215, hier S. 173 f.; David SCHNUR, Juden und Gerichtsbücher am Beispiel der Reichsstadt Frankfurt am Main (1330–1400), in: Ebd., S. 217–273, hier S. 217 f.; Birgit WIEDL, Juden in österreichischen seriellen Quellen des 14. Jahrhunderts, in: Ebd., S. 123–145, hier S. 124.

1 Das Schöffengerichtsbuch I der Stadt Hofheim am Taunus (1425–1500)

Das am Arye Maimon-Institut der Universität Trier angesiedelte Forschungsvorhaben ‚Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich‘ unter der Leitung von Lukas CLEMENS und dem leider 2021 verstorbenen Institutsgründer Alfred HAVERKAMP wurde von 2006 bis 2019 von der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz als Langfristvorhaben der Grundlagenforschung gefördert.¹⁶ Ziel des Projekts war und ist es noch immer, sämtliche zeitlich und räumlich relevanten Schriftquellen (hebräische, lateinische und volkssprachliche) des spätmittelalterlichen Reichsgebiets für den Zeitraum von 1273 bis 1519 zu erfassen und je nach Editionsphase der Forschung als Volltext oder Regest online zur Verfügung zu stellen (www.medieval-ashkenaz.org). Bereits bei der Konzeption des Vorhabens wurde ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, die bislang fast gänzlich von der Forschung vernachlässigten seriellen Quellen,¹⁷ wie sie vor allem in zahlreichen Stadtbüchern vorliegen, für die Erforschung der Geschichte der Juden nutzbar zu machen.

Wie es um die Auswertung der Stadtbücher kleinerer und mittlerer urbaner Zentren – nicht nur in Bezug auf Juden – bestellt ist, vermag ein Blick auf Hofheim am Taunus zu vermitteln. Der einschlägige Artikel des Standardwerks *Germania Judaica* 3 für die Zeit von 1350 bis 1519 aus dem Jahre 1987 weist lediglich auf einen 1399 in Hofheim lebenden Juden und eine 1426 ebenda ansässige Jüdin hin.¹⁸ Die unedierte Schöffengerichtsbücher der Stadt, deren ältestes den Zeitraum von 1425 bis 1500 umfasst, waren dem Autor des Ortschaftsartikels nicht bekannt, wie sie denn auch für die Erforschung der vergleichsweise quellenarmen Geschichte der Stadt zunächst keine Berücksichtigung fanden.¹⁹ Erst der Heimatforscher Hans-Ulrich COLMAR hat auf die Bedeutung des Gerichtsbuchs für die Hofheimer Geschichte aufmerksam

16 Das noch nicht abgeschlossene Projekt wird derzeit mithilfe einiger ehrenamtlich Mitarbeitender weitergeführt.

17 Unter den wenigen Editionen/Studien des 20. Jh.s, die sich mit Judenbetreffen in seriellen städtischen Quellen auseinandergesetzt haben, sind zu nennen: Isidor KRACAUER, *Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150 bis 1400*, Frankfurt a. M. 1914; Rudolf GEYER u. Leopold SAILER, *Urkunden aus Wiener Grundbüchern zur Geschichte der Wiener Juden im Mittelalter (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutschösterreich 10)*, Wien 1931; Hektor AMMANN, *Die Judengeschäfte im Konstanzer Ammangerichtsbuch (1423–1434)*, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees* 71 (1952), S. 37–84; Stuart JENKS, *Judenverschuldung und Verfolgung von Juden im 14. Jahrhundert. Franken bis 1349*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 65 (1978), S. 309–356; Susanna BURGHARTZ, *Juden. Eine Minderheit vor Gericht (Zürich 1378–1436)*, in: Hans-Jörg GILOMEN u. a. (Hgg.), *Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus, Sigmaringen 1992*, S. 229–244.

18 Hellmuth GENSCKE, *Hofheim am Taunus*, in: Arye MAIMON, Mordechai BREUER u. Yacov GUGGENHEIM (Hgg.), *Germania Judaica*, Bd. 3: 1350–1519, Teil-Bd. 1: Ortschaftsartikel Aach – Lychen, Tübingen 1987, S. 571.

19 Hofheim am Taunus, Stadtarchiv, 10.02.

gemacht und auch darauf verwiesen, dass dieses zahlreiche Judenbelege enthalte.²⁰ Mit ihnen hat sich Annika FUNKE im Rahmen ihrer Masterarbeit näher befasst.²¹ Da die Ergebnisse dieser Qualifikationsarbeit demnächst im Rahmen eines Aufsatzes publiziert werden, möchte ich hier nicht zu weit vorgreifen. Doch sollte zumindest nicht unerwähnt bleiben, dass an 453 der über 15.000 vom Schöffengericht in dem Dreivierteljahrhundert verhandelten Fälle Juden beteiligt waren – mit einem deutlichen Schwerpunkt im zweiten Viertel des 15. Jh.s.²² In diesem Zeitraum lebte die Mehrheit der bis etwa 1450 im Gerichtsbuch erwähnten Juden in Hofheim, während es sich bei den in der zweiten Hälfte des 15. Jh.s vor dem Schöffengericht belegten Anhängern des mosaischen Glaubens wohl ausschließlich um Auswärtige handelte.²³

Gegenüber den zwei bis 1986 bekannten Belegen für jüdische Präsenz in Hofheim bedeutet dies eine beachtliche quantitative, aber auch qualitative Steigerung. Sicherlich stellt die Hofheimer Überlieferung unter den zahlreichen kleineren und mittleren Städten im Reich einen Ausnahme- und zugleich Glücksfall dar, vor allem, wenn man bedenkt, dass in der „Makulierungswut“ des 19. Jh.s ein nicht unerheblicher Teil scheinbar überflüssigen Verwaltungsschriftguts in Papiermühlen recycelt wurde.²⁴ Dennoch wird man insbesondere in den teilweise noch nicht oder bislang unzureichend erschlossenen städtischen Büchern ab der zweiten Hälfte des 15. Jh.s immer wieder mit solchen Funden zu rechnen haben, auf deren Basis Teile der städtischen Geschichte in völlig neuem Licht erscheinen bzw. überhaupt erst zum Vorschein kommen. Für die jüdische Geschichte des ausgehenden Mittelalters bleibt zugleich die Erkenntnis, dass die Rolle der kleineren städtischen Zentren bislang wohl häufig unterschätzt worden ist, weil deren Archive – anders als diejenigen der Reichs- und

20 Hans Ulrich COLMAR, *Das älteste Hofheimer Gerichtsbuch als regionalgeschichtliche und genealogische Quelle*, 3 Bde., Hofheim am Taunus 1986–1990.

21 Annika FUNKE, *Das älteste Hofheimer Gerichtsbuch als Quelle zur jüdischen Geschichte im Spätmittelalter (1425–1500)*, Masterarbeit Trier 2019 (Betreuer: Prof. Dr. Lukas Clemens). Die Juden betreffenden Einträge des Hofheimer Schöffengerichtsbuchs werden in Kürze online im Rahmen des Teilcorpus „Quellen zur Geschichte der Juden im Erzbistum Mainz (1391–1437)“ veröffentlicht. Das Gesamtcorpus ist eingeteilt in überwiegend räumlich gegliederte Teilcorpora, die sich wiederum im Wesentlichen an Bistumsgrenzen orientieren. Innerhalb der Teilcorpora gibt es aus pragmatischen Erwägungen eine zeitliche Differenzierung in vier Bearbeitungsphasen (1273–1347, 1348–1390, 1391–1437 und 1438–1519). Im Teilcorpus „Quellen zur Geschichte der Juden im Erzbistum Mainz (1391–1437)“ werden 52 vor dem Hofheimer Schöffengericht verhandelte Fälle mit jüdischer Beteiligung, überwiegend Schuldfragen betreffend, in 45 Datensätzen ediert (Fälle desselben Tages werden jeweils in einem Datensatz zusammengefasst).

22 Vgl. FUNKE (Anm. 21), S. 21–38.

23 Ebd., S. 50–69.

24 Vgl. Arnold ESCH, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: *Historische Zeitschrift* 240 (1985), S. 529–570, hier S. 565; Herwig WEIGL, Schriftlichkeit in einer spätmittelalterlichen Kleinstadt. Verlorene Quellen und des Kleinstadt-Historikers Not, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 100 (1992), S. 254–267, hier S. 258f.; Reinhard KLUGE, Das Stadtbuch als onomastische Quelle. Entstehung, Funktion und Stand der Erfassung in den neuen Bundesländern, in: DEBUS (Anm. 12), S. 31–43, hier S. 39.

Freistädte, aus denen die jüdische Bevölkerung im Verlauf des 15. und 16. Jh.s zusehends verdrängt wurde – von der stadthistorischen Forschung weniger intensiv bearbeitet worden sind.

2 Die Rothenburger Gerichtsbücher bis 1347

Überrascht hat zunächst auch die Menge an einschlägigen Judenbelegen, die eine systematische Durchsicht der zwar bekannten, aber noch weitgehend unerschlossenen administrativen und jurisdiktionellen Rothenburger Überlieferung, darunter besonders der Stadt- und Landgerichtsbücher, erbrachte.²⁵ Im Rahmen seiner Restitutionspolitik nach dem sogenannten Interregnum hatte König Rudolf (1273–1291) im Jahre 1274 ältere Gerichtsrechte in Besitz genommen und zu einem Landgericht umgestalten lassen.²⁶ Zeitgleich mit der Restrukturierung wurde ein Achtbuch für

25 Vgl. zu den Rothenburger Stadtbüchern STEFFES-MAUS (Anm. 5), S. 547 (mit weiteren Literaturhinweisen); speziell zu den Gerichtsbüchern: Werner SCHULTHEISS, Über spätmittelalterliche Gerichtsbücher aus Bayern und Franken. Beiträge zum Urkundenwesen und Gerichtsverfahren Süddeutschlands, in: Klaus OBERMAYER u. Hans-Rudolf HAGEMANN (Hgg.), Festschrift für Hans Liermann zum 70. Geburtstag (Erlanger Forschungen A 16), Erlangen 1964, S. 265–296, hier S. 272 f. Während die ältere Literatur zur Geschichte der Rothenburger Juden allenfalls sporadisch auf die Existenz von Judenbelegen in den verschiedenen Gerichtsbüchern hinweist, hat erstmals Michael H. WEHRMANN, Die Rechtsstellung der Rothenburger Judenschaft im Mittelalter (1180–1520). Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Bamberg 1976, auf eine Vielzahl einschlägiger Einträge in den Stadt- und Landgerichtsbüchern aufmerksam gemacht, ohne allerdings konkretere Zahlenangaben zu machen. Bereits im Vorfeld des Akademieprojekts ‚Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich‘ wurden im Rahmen des von der Fritz-Thyssen-Stiftung am Arye Maimon-Institut von 2001 bis 2003 geförderten Projekts ‚Judenbücher als Quellen zur Sozialgeschichte des Spätmittelalters im europäischen Kontext‘ mehrere Judenbücher untersucht, darunter auch das ‚Judenbuch III‘ von Rothenburg im Rahmen einer Qualifikationsarbeit von Claudia STEFFES-MAUS. Letztere wird demnächst ihre Dissertation mit dem Titel ‚„Des Reichs Kammerknechte“ in einer Reichsstadt des ausgehenden Mittelalters. Studien zur Geschichte der Juden in Rothenburg ob der Tauber (1350–1520)‘ vorlegen. Sie hat für die erste Untersuchungsphase des Projekts (1273–1347) sämtliche Judenbetrieße in den Rothenburger Quellen gesichtet. Zur Geschichte der Juden in Rothenburg vor allem vor 1350 vgl. neben der Arbeit von WEHRMANN (Anm. 25) auch Claudia STEFFES-MAUS, Juden im mittelalterlichen Rothenburg o. d. T. Das Beziehungsgefüge von Stadt, Reich, jüdischer Gemeinde und Individuum, in: Andrea M. KLUXEN u. Julia KRIEGER (Hgg.), Geschichte und Kultur der Juden in Rothenburg o. d. T. (Franconia Judaica 7), Würzburg 2012, S. 11–31; DIES., Die Juden im mittelalterlichen Rothenburg, in: Karl BORCHERT u. Horst F. RUPP (Hgg.), Rothenburg ob der Tauber. Geschichte der Stadt und ihres Umlandes, Darmstadt 2016, S. 17–25 (jeweils mit weiterführender Literatur).

26 Vgl. SCHULTHEISS (Anm. 25), S. 271 (mit weiterer Literatur). Zum Rothenburger Landgericht vgl. mangels neuerer Studien einstweilen Herbert WOLTERING, Die Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und ihre Herrschaft über die Landwehr, 2 Bde., Rothenburg o. d. T. 1965 und 1971 (= Jahrbuch des Vereins Alt-Rothenburg 1965/66 und 1971/72), hier Bd. 2, S. 7–24; Hermann SCHREIBMÜLLER, Das Rothenburger Landgericht und sein Achtbuch, in: Günther SCHUHMAN (Hg.), Werner Schultheiß. Franken in Geschichte und Namenwelt. Ausgewählte Aufsätze zum 80. Geburtstag des Verfassers (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX,10), Würzburg 1954, S. 45–52 (Erstveröffentlichung in: Die Linde 33 (1951),

dieses Landgericht angelegt, das freilich mit der städtischen Gerichtsbarkeit eng verbunden blieb. Neben personellen Überschneidungen im Bereich der Funktionsträger kann dafür nicht zuletzt die Bestimmung im ebenfalls 1274 erteilten Stadtprivileg angeführt werden, wonach mit der Acht belegte Bewohner der Stadt (*si quem de civitate predicta proscribi contigerit*) auch in das Achtbuch des königlichen Hofgerichts eingetragen werden sollten.²⁷ Die beiden erhaltenen Achtbücher des Rothenburger Landgerichts umfassen den Zeitraum von 1274 bis 1304 und von 1311 bis 1355.²⁸ Die Landgerichtsbücher setzen dagegen erst später ein.²⁹ Die Judenbetreffe des bereits zeitgenössisch als ‚Liber provincialis civitatis Rotenburgensis‘ bezeichneten Landgerichtsbuchs I mit einer Laufzeit von 1329 bis 1370 hat Claudia STEFFES-MAUS einer detaillierten Untersuchung unterzogen und zahlreiche neue Erkenntnisse zutage gefördert.³⁰ In diesem Zusammenhang können lediglich einige davon kurz dargeboten werden. Innerhalb des in weiten Teilen mit der späteren Landhege Rothenburg identischen Einzugsgebiets – eines Umkreises von etwa 30 Kilometern um die Reichsstadt – beanspruchte das Gericht die Zuständigkeit in Angelegenheiten von Untertanen jeweils unterschiedlicher Herrschaftsträger vorwiegend im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.³¹ Von etwa 180, zumeist anderweitig nicht belegten Juden und Jüdinnen wurde das Landgericht von 1329 bis Mai 1348 teilweise regelmäßig in

S. 49–53); Theodor E. MOMMSEN, Die ältesten Rothenburger Königsurkunden. Ein Beitrag zur Geschichte des Landgerichts und der Landvogtei in Rothenburg von Rudolf I. bis zu Ludwig dem Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 10 (1937), S. 19–64.

- 27 Jakob SCHWALM (Hg.), Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 3: Inde ab a. MCCLXXXIII usque ad a. MCCXCVIII (1273–1298), Hannover, Leipzig 1904–1906, Nr. 650, S. 638 f. In der Bestimmung, die auf den Passus folgt, wonach das Landgericht die Aufgaben des alten Zentgerichts fortführt, ist nicht explizit vermerkt, dass das Bannurteil von dem unmittelbar zuvor eingerichteten Landgericht ausgesprochen wurde, doch wird dies in der Forschung mit guten Gründen angenommen; vgl. SCHULTHEISS (Anm. 25), S. 271; SCHREIBMÜLLER (Anm. 26), S. 46 f. Die Frage ist, ob mit den Verurteilten nur die innerhalb des Stadtgebiets im engeren Sinne Wohnenden gemeint waren oder alle im Zuständigkeitsbereich des Zentgerichts.
- 28 Nürnberg, Staatsarchiv, Reichsstadt Rothenburg, Akten 487a und b.
- 29 Landgerichtsbuch I (1329–1370), (Rothenburg, Stadtarchiv, B 296); Landgerichtsbuch II (1370–1377), (Nürnberg, Staatsarchiv, Reichsstadt Rothenburg, Akten 487f). Um die Mitte des Jahrhunderts hatte das Gericht seinen Zenit überschritten und wurde mehrmals verpfändet, ehe es von dem letzten Pfandinhaber 1409 an die Stadt Rothenburg verkauft und vom Stadtgericht absorbiert wurde; vgl. Claudia STEFFES-MAUS, Das Rothenburger Landgerichtsbuch I (1329–1370), in: HAVERKAMP u. MÜLLER (Anm. 5), <https://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/1273-1347/r101/einleitung.html> (28.05.2021).
- 30 STEFFES-MAUS (Anm. 15); DIES. (Anm. 29).
- 31 STEFFES-MAUS (Anm. 29), S. 1 f. Über die bei Weitem überwiegenden Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit hinaus sind im Landgerichtsbuch noch vereinzelte Fälle streitiger Gerichtsbarkeit mit jüdischer Beteiligung überliefert. Neben der angeblichen Beleidigung eines Juden betrifft dies mehrere Beschuldigungen des Mordes an Juden gegen Christen im zeitlichen Kontext der sogenannten Armelederverfolgungen (1336–1337 in Franken) sowie den Vorwurf eines Christen gegenüber einem Juden, den Tod seiner Schwester verschuldet zu haben; vgl. STEFFES-MAUS (Anm. 15), S. 197–199. Für Fälle streitiger Gerichtsbarkeit gegen Juden war das Landgericht nicht zuständig, sondern das Judengericht, über das – im Unterschied zu zahlreichen anderen

Anspruch genommen.³² Die meisten Einträge stehen in Zusammenhang mit Kreditvereinbarungen. Dass sich unter den etwa 180 Personen jüdischen Glaubens 23 Frauen befinden, unterstreicht nachdrücklich die Bedeutung von Jüdinnen in der Geldleihe.³³ Die jüdischen Gläubigerinnen und Gläubiger lebten zum Teil in Rothenburg, zum Teil aber auch in Dörfern und Kleinstädten des Landgerichtsbezirks. Einige von ihnen waren zuvor nicht als Wohnorte von Juden bekannt (beispielsweise Archshofen, Boxberg, Nagelsberg).³⁴ Die Zusammenstellung der Belege offenbart nicht nur die Aufteilung der Geschäftsbereiche jüdischer Geldleiher aus Rothenburg und den weiteren Siedlungsorten, sondern wahrscheinlich auch die räumliche Übereinstimmung der Landgerichtsbezirke Würzburg und Rothenburg mit den als ‚Land Franken‘ und ‚Land Rothenburg‘ bezeichneten innerjüdischen Organisationsformen.³⁵

Die Vereinbarungen über Geldgeschäfte wurden im Rothenburger Landgerichtsbuch so detailliert dargelegt, dass die verschiedenen Modalitäten hinsichtlich der Höhe der Kredite, der Zinsen, der Rückzahlung, der Kreditsicherung, des Umgangs mit verfallenen Pfändern und ggf. der Neuberechnung seit längerer Zeit aufgelaufener Zinsen sich exakt nachvollziehen lassen und die vielfältigen Möglichkeiten jüdischer Geldleihe widerspiegeln.³⁶ Auffällig erscheint in diesem Zusammenhang auch die häufig vereinbarte Rückzahlung der Kredite in Naturalien.³⁷

Da die individuell ausgehandelten Kreditvereinbarungen auch ein bezeichnendes Licht auf die Kreditwürdigkeit des jeweiligen Schuldners respektive auf das mehr oder minder ausgeprägte gegenseitige Vertrauen der Geschäftspartner werfen,³⁸ ließen sich

Städten – bis zu den Pestpogromen keine Nachrichten vorliegen; vgl. WEHRMANN (Anm. 25), S. 116–136.

- 32 Bereits etwa ein Jahr vor den Pestpogromen nimmt die Zahl der Belege spürbar ab; nach den Verfolgungen werden Juden ab 1355 wieder vereinzelt erwähnt; vgl. STEFFES-MAUS (Anm. 29), S. 2. Im Teilcorpus ‚Judenbetreffe im Rothenburger Landgerichtsbuch (1273–1347)‘ hat Claudia STEFFES-MAUS etwa 750 Einzelbelege in 218 Datensätzen bearbeitet (<https://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/1273-1347/rl01.html> [28.05.2021]).
- 33 STEFFES-MAUS (Anm. 15), S. 203. Zur Rolle von Jüdinnen in der Geldleihe vgl. Martha KEIL, *Mobilität und Sittsamkeit. Jüdische Frauen im Wirtschaftsleben des spätmittelalterlichen Aschkenas*, in: Michael TOCH (Hg.) unter Mitarbeit von Elisabeth MÜLLER-LUCKNER, *Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden. Fragen und Einschätzungen* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 71), München 2008, S. 153–180.
- 34 STEFFES-MAUS (Anm. 15), S. 209.
- 35 Ebd., S. 214.
- 36 Ebd., S. 188–197.
- 37 Ebd., S. 190–193.
- 38 Von der Zuversicht der Juden in die Handlungsfähigkeit des Landgerichts zeugt auch die Vorlage von Briefen des Würzburger Offizialatsgerichts und des Nürnberger Landgerichts mit der Bitte, diese in seinem Geltungsbereich umzusetzen. Ebenfalls müssen ein gewisses Vertrauensverhältnis und die Bereitschaft zur Kooperation zwischen dem Landgerichtsschreiber oder dem Richter und den Juden geherrscht haben, da es den Juden unmittelbar nach den sogenannten ‚Armlederverfolgungen‘ gestattet wurde, eine Vormundschaftsregelung neben dem etwas variierenden lateinischen Text im hebräischen Originalwortlaut in das Amtsbuch zu schreiben, um auf diese Weise Rechtswirksamkeit zu erlangen (Claudia STEFFES-MAUS,

auch hier noch differenziertere Schlüsse ziehen. Die Klientel der jüdischen Geldleiher umfasste neben einem Bischof und einigen Adligen und Rittern vor allem Handwerker und Bauern in etwa 210 Siedlungen des Einzugsgebiets.³⁹ Zahlreiche Kredite waren durch Bürgschaften gesichert. Zudem konnte Claudia STEFFES-MAUS feststellen, dass die Bürgen häufig aus derselben oder einer benachbarten Siedlung stammten und dass innerhalb eines Personenverbands die Übernahme von Bürgschaften wechselseitig erfolgte. Die Fülle der Daten sowohl zu den jüdischen Kreditgebern als auch zu den christlichen Schuldnern bietet eine hervorragende Ausgangsbasis für weitere Studien zu Prosopografie, Netzwerken und Migration, aber auch zur Onomastik. Diese ließen sich auch durch die Analyse der Einträge zu Krediten und sonstigen Verhandlungen christlicher Personen untereinander erweitern, was bislang nur punktuell vergleichend umgesetzt werden konnte.

Auch die Achtbücher des Rothenburger Landgerichts vermitteln einzigartige Einblicke in die soziale und ökonomische Lebensrealität in städtischem Gefüge und Umland. Das knapp drei Jahrzehnte lang geführte Achtbuch I (1274–1304) zeigt die Probleme, vor denen städtische Obrigkeiten standen, wenn sie in einer stark durch Kreditbeziehungen geprägten städtischen Wirtschaft in Zeiten sinkender Zahlungsmoral die Ordnung zu wahren hatten.⁴⁰ Zwar wurden mitunter Achturteile wegen diverser gewalttätiger Vergehen vom Mord bis zur Prügelei, wegen Beleidigungen, Diebstählen, Brandstiftungen, Meineid, Urkundenfälschungen etc. ausgesprochen,⁴¹ doch gingen auch viele der in diesem Zeitraum verhängten ca. 1.400 Achturteile auf die überfällige Rückzahlung von Schulden bei Christen und Juden sowie im Kontext damit auf ausbleibende Bürgschaftsleistungen zurück.⁴² In den meisten Städten stellten die Achtbücher die frühesten spezifizierten seriellen Quellen dar. Schließlich musste den Obrigkeiten daran gelegen sein, den Überblick zu behalten über die stark fluktuierende Gruppe der Personen, die jeweils gerade mit dem Herrschaftsinstrument des Stadtverweises belegt waren.⁴³ Durch Vereinbarungen mit den Geschädigten respektive der Stadt wurden Achturteile häufig aufgehoben. Damit ergab sich auf der

Rothenburger Landgericht 1 [RL01], Nr. 181, in: HAVERKAMP u. MÜLLER [Hgg., Anm. 5], <https://www.medieval-ashkenaz.org/RL01/CP1-c1-02it.html> [28.05.2021]; vgl. auch DIES. [Anm. 15], S. 195 f.).

39 DIES. (Anm. 15), S. 183 f.

40 Vgl. Gabriela SIGNORI, *Schuldenwirtschaft. Konsumenten- und Hypothekarkredite im spätmittelalterlichen Basel (Spätmittelalterstudien 5)*, Konstanz, München 2015, S. 12 f.

41 Vgl. SCHREIBMÜLLER (Anm. 26), S. 50. Zur Ausübung der (respektive dem Anspruch auf die) Blutgerichtsbarkeit durch diverse Landgerichte vgl. Hans Erich FEINE, *Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 66 (1948), S. 148–235, bes. S. 201 f. und 233 f.

42 Vgl. demnächst Jörg R. MÜLLER, *Judenbetreffe in den Rothenburger Achtbüchern. Zur Einführung*, in: HAVERKAMP u. MÜLLER (Anm. 5), <https://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/1273-1347/ra01/einleitung.html> [online voraussichtlich im August 2024].

43 Vgl. Gerd SCHWERHOFF, *Die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städte als Laboratorien der historischen Kriminalitätsforschung*, in: FEJTOVÁ u. a. (Anm. 9), S. 201–214, hier S. 203 f.

administrativen Ebene ein deutlicher Unterschied zu peinlichen Strafen, die in der Regel zeitnah vollstreckt wurden und (zunächst) keiner Aufzeichnungen bedurften.

Für Klagen gegen Juden im Rahmen der streitigen Gerichtsbarkeit konnte das Landgericht wohl keine Zuständigkeit beanspruchen.⁴⁴ So beziehen sich die ersten beiden der 122 Juden betreffenden Einträge im Achtbuch auf die gewaltsame Aneignung je eines bebauten und eines unbebauten Grundstücks durch Christen. Dies könnte auf verpfändete Immobilien hindeuten.⁴⁵ In einem weiteren Vermerk geht es nicht um eine Ächtung, sondern um die Übertragung verfallener Pfänder an einen Juden.⁴⁶ Alle übrigen in Zusammenhang mit Juden erlassenen Verbannungssentenzen beruhen auf jüdischen Krediten. Zuweilen wurden auf Klagen der jüdischen Gläubiger hin Schuldner mit der Acht belegt, zuweilen Bürgen, mitunter auch Schuldner und Bürgen.⁴⁷ Häufiger wurden auch säumige Schuldner oder Mitbürgen von christlichen Bürgen verklagt, die wiederum Einlager geleistet oder den fälligen Betrag an den jüdischen Gläubiger gezahlt hatten. Dies spricht dafür, dass das System der Bürgenstellung in der Regel wohl funktionierte und im Achtbuch nur die vergleichsweise wenigen Fälle abgebildet sind, bei welchen es versagte. Bei derartigen Verfahren von Christen untereinander ist fast durchgängig pauschal von Schulden bei Juden – einmal auch bei Juden und Kawertschen – die Rede, ohne namentliche Erwähnung der Kreditgeber. Dennoch erscheinen etwa 70 jüdische Geldleiher,⁴⁸ darunter drei Frauen, die überwiegend in Rothenburg, aber auch in Städten und Dörfern des Einzugsbereichs des Landgerichts ansässig waren, zuweilen noch darüber hinaus.⁴⁹ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass nur wenige Juden mehrmals im Achtbuch als Kläger erscheinen

44 Bereits WEHRMANN (Anm. 25), S. 119–122, hat auf das Fehlen einschlägiger Quellen zur verfahrensrechtlichen Stellung der Juden in Rothenburg aufmerksam gemacht. Erst seit 1445 sei ein Judengericht belegt (ebd., S. 130). Es ist davon auszugehen, dass den Juden in Rothenburg wie auch andernorts die interne Konfliktregelung mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit vorbehalten blieb. Bei Klagen von Christen gegen Juden war üblicherweise der Judenrichter oder das rein christlich oder gemischtreligiös besetzte Judengericht zuständig. Allerdings versuchten seit dem 13. Jh. städtische Gerichte auch Juden betreffende Belange an sich zu ziehen; vgl. Herbert FISCHER, Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des dreizehnten Jahrhunderts (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte AF 140), Breslau 1931, S. 125–138.

45 Jörg R. MÜLLER, Rothenburger Achtbücher 1 (RA01), Nr. 1 (1) und (2), in: HAVERKAMP u. MÜLLER (Anm. 5), <https://www.medieval-ashkenaz.org/RA01/RA-c1-0001.html> (28.05.2021).

46 DERS. (Anm. 45), Nr. 77 (2), in: HAVERKAMP u. MÜLLER (Anm. 5), <https://www.medieval-ashkenaz.org/RA01/RA-c1-0025.html> (28.05.2021).

47 Vgl. dazu wie auch zu den folgenden Angaben demnächst MÜLLER (Anm. 42).

48 Genau lässt sich die Zahl nicht fixieren, da manche Juden nur mit dem Namen ohne Verwandtschaftsverhältnisse und Wohnort genannt sind und diese wiederum identisch mit gleichnamigen Juden sein könnten, von denen nähere Angaben vorliegen. Zudem könnte der eine oder andere Jude während der drei Dezennien innerhalb der Region um Rothenburg umgezogen und entsprechend mit veränderter Ortsbezeichnung an anderer Stelle im Achtbuch wieder in Erscheinung getreten sein.

49 Beispielsweise treten gleich mehrere Juden aus Ochsenfurt in Erscheinung; vgl. MÜLLER (Anm. 42).

und damit die Zahl der nicht zurückgezahlten Kredite insgesamt vergleichsweise gering gewesen sein dürfte, zumindest in den Margen, in denen sich eine schriftliche Fixierung im Zuge freiwilliger Gerichtsbarkeit lohnte.⁵⁰ Über mit Faustpfändern abgesicherte Kleinkredite, die zweifellos das Gros der Geldleihe ausmachten, lässt diese Beobachtung keine Schlüsse zu. Im Unterschied zu den ausführlichen Angaben über Kreditmodalitäten im Landgerichtsbuch enthält das Achtbuch nur vergleichsweise geringe Informationen zu den Geschäften, die als Grundlage für die Ächtung dienten: Nur selten ist die Kredithöhe angegeben; Informationen zu Laufzeiten, Zinshöhe, Rückzahlungsvereinbarungen sucht man vergeblich. Allerdings treten auch hier – wie bereits im Landgerichtsbuch – zuweilen eng miteinander verflochtene Personengruppen in Erscheinung, die als Bürgengemeinschaften fungierten. Die zahlreichen, aber keineswegs durchgängigen Durchstreichungen von Namen zeugen davon, dass die Acht offenbar vielfach ein geeignetes Druckmittel war, um mit zeitlicher Verzögerung doch noch eine Einigung mit dem Kläger herbeizuführen, in anderen Fällen allerdings auch gänzlich versagte.

Das Achtbuch II (1311–1355) enthält etwa 2.500 Achturteile. Von den 2.253 Ächtungen bis zum Ende des Jahres 1347 wurden alleine 496 von Juden erwirkt. Da im Unterschied zum ersten Achtbuch keine Klagegründe genannt werden, lässt sich nicht erschließen, wie viele der übrigen Urteile von christlichen Bürgen gegen die ursprünglichen Schuldner aufgrund von Krediten bei Juden erstritten worden waren. Man kann davon ausgehen, dass mindestens ein Drittel der Stadtverweise in diesem weitgehend von ungünstigen klimatischen Bedingungen und mehreren Missernten geprägten Zeitraum in Verbindung mit nicht termingerecht zurückgezahlten jüdischen Krediten stand. Im ersten Achtbuch war es noch etwas mehr als ein Elftel. Einmal verfiel auch ein jüdischer Bürge der Acht.⁵¹

Von den etwa 130 bis 180 in Erscheinung tretenden jüdischen Kreditgebern (darunter 11 Frauen) erwirkten viele mehrmals Achturteile, allen voran Mosse Pappenheim (28 in der Zeit von 1312 bis 1342) und Mosse Levi (21 zwischen 1316 und 1333).⁵² Demnach sahen sich die jüdischen Geldverleiher häufiger gezwungen, ihre Schuldner oder deren Bürgen wegen ausbleibender Rückzahlungen zu verklagen. Damit dokumentieren die Aufzeichnungen des Landgerichts zwar die Rechtssicherheit jüdischer Geschäfte, doch dürfte sich die zunehmende Häufigkeit der Ächtungen nicht unbedingt förderlich auf das christlich-jüdische Verhältnis ausgewirkt haben. Dies betrifft auch solche Achturteile, die christliche Bürgen gegen die ursprünglichen christlichen Schuldner auf Grundlage jüdischer Kredite erwirkten. Vor den sogenannten Rintfleischverfolgungen des Jahres 1298, die in Rothenburg 469 Opfer forderten,⁵³

50 Ebd.

51 MÜLLER (Anm. 45), Nr. 125 (3), <https://www.medieval-ashkenaz.org/RA01/RA-c1-003h.html> (28.05.2021).

52 Vgl. MÜLLER (Anm. 42).

53 Vgl. STEFFES-MAUS (Anm. 15), S. 214. Zu den Rintfleischverfolgungen vgl. Jörg R. MÜLLER, *Eretz geserah* – „Land der Verfolgung“. Judenpogrome im *Regnum Teutonicum* in der Zeit von etwa

sind zwar noch keine auffälligen Zahlen von Ächtungen wegen Judenschulden zu konstatieren.⁵⁴ Allerdings lässt sich im Vorfeld der Franken heimsuchenden Armlederpogrome der Jahre 1336/37,⁵⁵ von denen die Stadt Rothenburg selbst verschont blieb,⁵⁶ ein deutliches Anwachsen der durch Juden erwirkten Stadtverweise feststellen, die allerdings erst 1339 einen vorläufigen und 1344 ihren absoluten Höhepunkt erreichten.⁵⁷

Die nicht nur quantitativ ergiebigste Quelle zum christlich-jüdischen Verhältnis in Rothenburg stellen die ab 1302 geführten und bis zum Ende des Mittelalters fast lückenlos erhaltenen Stadtgerichtsbücher dar. Die ersten vier Bände decken die Zeit bis zum Judenpogrom des Jahres 1349 und damit auch die erste Untersuchungsphase des ‚Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich‘ (bis 1347) ab.⁵⁸ Bislang hat Claudia STEFFES-MAUS für das Teilcorpus ‚Judenbetreffe in

1280 bis 1350, in: Christoph CLUSE (Hg.), Europas Juden im Mittelalter, Trier 2004, S. 259–273, hier S. 265 f. (mit weiterführender Literatur).

- 54 1294 ergingen vier Achturteile, 1295 acht, 1296 sieben und 1297 acht. Für das Jahr 1298 ist keine Ächtung überliefert. Ob sich das Fehlen von Juden erwirkter Ächtungen auf eine gewisse Zurückhaltung der Juden seit der Formierung einer starken Oppositionsbewegung gegen König Adolf (von Nassau, 1292–1298) zurückführen lässt oder die entsprechenden Stadtverweise des Jahres 1298 zum Zeitpunkt des Pogroms noch nicht in das Achtbuch übertragen worden waren und aufgrund der Ermordung der jüdischen Gläubiger hinfällig geworden sind, ist unklar. Bereits im Jahre 1299 wurden wieder fünf Achturteile wegen Krediten bei Juden ausgesprochen. Damit lag das Jahr 1299 nur leicht unter dem Durchschnitt der Neunzigerjahre. Im Jahre 1300 erreichte die Zahl der Ächtungen dann erstmals einen zweistelligen Bereich (zwölf); vgl. MÜLLER (Anm. 42).
- 55 Vgl. Jörg R. MÜLLER, Nürnberger Memorbuch 1 (NM01), Nr. 73 und 74, in: HAVERKAMP u. MÜLLER (Anm. 5), (Nr. 73: <https://www.medieval-ashkenaz.org/NM01/CP1-c1-003r.html> [30.05.2021]; sowie Nr. 74: <https://www.medieval-ashkenaz.org/NM01/CP1-c1-01yt.html> [30.05.2021]) mit weiterer Literatur. Zu den Armlederpogromen vgl. MÜLLER (Anm. 53), S. 267–269.
- 56 Am 5. Januar 1338 legten Gottfried von Hohenlohe, der Landrichter Heinrich von Dürrwangen und der Rat der Stadt Rothenburg die zwischen ihnen bestehenden kriegerischen Auseinandersetzungen durch einen Vergleich bei. Im Rahmen der militärischen Aktivitäten waren auch die Juden der Stadt Rothenburg geschädigt worden (siehe Karl WELLER, Hohenlohisches Urkundenbuch, Bd. 1: 1153–1310, Stuttgart 1899, Nr. 534, S. 455 f.); vgl. Claudia STEFFES-MAUS, Reichsstadt Rothenburg 1 (RO01), Nr. 41, in: HAVERKAMP u. MÜLLER (Anm. 5), <https://www.medieval-ashkenaz.org/RO01/CP1-c1-003s.html> (30.05.2021), (mit weiterer Literatur). Jüdische Todesopfer scheinen allerdings gemäß den oben erwähnten Märtyrerlisten nicht zu beklagen gewesen sein.
- 57 Zumeist blieb die Zahl der jährlichen Ächtungen in Zusammenhang mit jüdischen Krediten zunächst im einstelligen Bereich und überstieg nur selten die Marke von 15 (1318: 16, 1319: 19, 1320: 16), so fällt der markante Anstieg ab 1334 mit Ausnahme zweier Jahre (1335 und 1340) auf jährlich zwischen 20 und 40, einmal sogar 47 Stadtverweisen, ins Auge (1334: 30, 1335: 14, 1336: 22, 1337: 34, 1338: 24, 1339: 39, 1340: 11, 1341: 22, 1342: 30, 1343: 22, 1344: 47, 1345: 22, 1346: 21, 1347: 0 [möglicherweise wurden die Notizen für dieses Jahr nicht in das Achtbuch übertragen]); vgl. MÜLLER (Anm. 42).
- 58 Stadtgerichtsbuch 1302–1316 (Rothenburg, Stadtarchiv, B 14), Stadtgerichtsbuch 1318–1329 (ebd., B 15), Stadtgerichtsbuch 1312–1329 (Nürnberg, Staatsarchiv, Reichsstadt Rothenburg 487c) und Stadtgerichtsbuch 1330–1349 (ebd., 487d).

Rothenburger Stadtgerichtsbüchern (1302–1347)⁵⁹ die beiden frühesten Bände aufgearbeitet.⁵⁹ Diese bieten eine geradezu ideale Ergänzung zu den Landgerichtsbüchern, da sich in der Kombination der beiden amtlichen Aufzeichnungen das Geschäftsspektrum der jüdischen Geldleiher deutlicher abzeichnet. Zahlreiche jüdische Kreditgeber treten in beiden Quellenreihen (sowie in den Achtbüchern des Landgerichts) auf. Während in den Landgerichtsbüchern überwiegend durch Bürgschaften und Einlager gesicherte, vornehmlich höhere Kredite an Christen im weiteren Raum um die Reichsstadt verzeichnet sind, begegnen in den Stadtgerichtsbüchern vor allem gegen Faustpfand, aber auch gegen Bürgenstellung verliehene Geldbeträge zumeist geringeren Umfangs.⁶⁰ Die Klientel der Rothenburger Juden bestand vorwiegend aus städtischen Handwerkern. In der überwiegenden Zahl der Fälle wurde den christlichen Schuldnern auferlegt, bis zu einem bestimmten Datum (meistens innerhalb von 14 Tagen) einen genau fixierten Betrag zu zahlen, um das zumeist nicht explizit benannte Pfand oder den Bürgen auszulösen. Andernfalls stand es dem jüdischen Gläubiger frei, das Pfand zu veräußern. Auch Anordnungen, sich ins Einlager zu begeben oder Bürgen aus dem Einlager zu lösen, finden sich des Öfteren.

Das erste Stadtgerichtsbuch verzeichnet für den Zeitraum von 1302 bis 1316 Zwischen- und Endurteile des städtischen Gerichts auf dem Feld der freiwilligen, aber auch der streitigen Gerichtsbarkeit in zivilrechtlichen Angelegenheiten.⁶¹ Darunter befinden sich sage und schreibe 4.934 Einträge mit jüdischer Beteiligung. Diese verteilen sich in der Datenbank und damit auch in der zukünftigen Online-Edition auf 852 Datensätze (ein Datensatz pro Gerichtstag). Im folgenden Buch (1318–1329) finden sich 2.620 Judenbetreffe an 375 Gerichtstagen.⁶² Berücksichtigt man zudem noch, dass Juden nicht durchgängig als solche bezeichnet wurden und zahlreiche Verhandlungen über Bürgschaften aus nicht explizit genannten Krediten bei Juden resultierten, dürfte die Gesamtzahl der behandelten Fälle mit direkter oder indirekter jüdischer Partizipation noch höher liegen und sogar bis zur Hälfte der insgesamt in den beiden Stadtbüchern verzeichneten Verfügungen ausmachen. Diese 7.554 Einträge repräsentieren darüber hinaus nur einen – mutmaßlich geringen – Teil jüdischer Geldgeschäfte innerhalb der Stadt Rothenburg, da die verabredungsgemäß beglichenen Kredite in der Regel nicht in den Quellen fassbar sind. Auch sind Kleinstkredite nicht erfasst, da die Summen zu gering waren, um sie gebührenpflichtig im städtischen oder herrschaftlichen Verwaltungsschriftgut fixieren zu lassen.⁶³

⁵⁹ Diese werden erst nach der Bearbeitung der folgenden beiden Bände online bereitgestellt.

⁶⁰ Vgl. hierzu wie zu den folgenden Bemerkungen demnächst Claudia STEFFES-MAUS, Judenbetreffe in den Rothenburger Stadtgerichtsbüchern (1302–1347). Zur Einführung, in: HAVERKAMP u. MÜLLER (Anm. 5), <https://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/1273-1347/rs01/einleitung.html> (26.05.2021).

⁶¹ Vgl. SCHULTHEISS (Anm. 25), S. 272.

⁶² Zu Überlieferungslücken innerhalb des zweiten Stadtgerichtsbuchs und zwischen den Bänden 1 und 2 vgl. demnächst STEFFES-MAUS (Anm. 60).

⁶³ Vgl. Hans-Jörg GILOMEN, Christlicher Glaube und Ökonomie des Kredits im Spätmittelalter, in: Gerhard FOUQUET u. Sven RABELER (Hgg.), Ökonomische Glaubensfragen. Strukturen und

Mit den Rothenburger Stadtgerichtsbüchern liegen einzigartige Quellen zur Erforschung sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Aspekte der Reichsstadt ab dem 14. Jh. vor. Insbesondere die zahlreichen Einträge mit jüdischer Beteiligung offenbaren ebenso wie die Landgerichtsbücher neue Blicke auf innerchristliche, innerjüdische und christlich-jüdische Beziehungsnetze, allerdings mit deutlicher Fokussierung auf den urbanen Raum. Auch sie bieten außergewöhnliche Erkenntnismöglichkeiten für prosopografische und migrationsgeschichtliche Untersuchungen und erlauben einen mikroanalytischen Zugriff auf die Rothenburger Judengemeinde und zahlreiche ihrer Mitglieder in der Interaktion mit unterschiedlichen Gruppierungen und Personen des christlichen Umfelds.

3 Die Würzburger Landgerichtsbücher I und II

Das Landgericht Rothenburg stand von Beginn an in Konkurrenz zum älteren Würzburger Landgericht.⁶⁴ Letzteres war aus zahlreichen ostfränkischen Grafschaften entstanden, die in die Hand der Würzburger Bischöfe gelangt und deren Hochgerichtsbezirke als sogenanntes Herzogtum Franken zusammengefasst worden waren.⁶⁵ Obgleich die Würzburger Bischöfe ein größeres Einzugsgebiet für ihr Landgericht proklamierten, scheiterten die Ansprüche zumeist an den realen Machtkonstellationen. Im Wesentlichen blieb das Landgericht auf das Hochstift Würzburg beschränkt.⁶⁶ Am Landgericht Würzburg wurden vorwiegend zivilrechtliche Angelegenheiten

Praktiken jüdischen und christlichen Kleinkredits im Spätmittelalter (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 242), Stuttgart 2018, S. 121–160, hier S. 125. In Frankfurt a. M. wurden Kleinstkredite aufgrund der anfallenden Verwaltungsgebühren nicht vor dem Schöffengericht verhandelt, sondern von Richtern der jeweiligen Stadtviertel mit Zuständigkeiten für Bagatelldelikte; vgl. SCHNUR (Anm. 15), S. 252 f. Wertvolle Einblicke in die jüdische Pfandleihe bieten insbesondere aufgrund der Inhaftierung von Juden angefertigte Inventarlisten; vgl. exemplarisch für die Niederlande und Burgund Christoph CLUSE, Studien zur Geschichte der Juden in den mittelalterlichen Niederlanden (Forschungen zur Geschichte der Juden A 10), Hannover 2000, S. 132–160; Annegret HOLTMANN, Juden in der Grafschaft Burgund im Mittelalter (Forschungen zur Geschichte der Juden A 12), Hannover 2003, S. 232–238.

- 64 Vgl. Friedrich MERZBACHER, *Iudicium provinciale ducatus Franconiae*. Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken-Würzburg im Spätmittelalter, München 1956, S. 29 f. u. 32–37; STEFFES-MAUS (Anm. 29), S. 1.
- 65 Grundlegend MERZBACHER (Anm. 64), S. 6–14; Gerhard LUBICH, Auf dem Weg zur „Gülden Freiheit“. Herrschaft und Raum in der *Francia Orientalis* von der Karolinger- zur Stauferzeit (Historische Studien 449), Husum 1996.
- 66 Vgl. MERZBACHER (Anm. 64), S. 23; Michael SCHÄFER, Das Würzburger Landgericht in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und seine Protokolle. Edition und Auswertung, 2 Bde., Würzburg 2002, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:20-opus-7443>, hier Bd. 1, S. 31; JENKS (Anm. 17), S. 315, hat festgestellt, dass in der ersten Hälfte des 14. Jh.s sämtliche klagenden und angeklagten Christen aus dem Bistum Würzburg stammten; über die Zugehörigkeit zum Hochstift macht er keine Aussagen.

verhandelt, insbesondere auf dem Gebiet des Liegenschaftsrechts.⁶⁷ Der Blutbann hingegen oblag den ebenfalls bischöflichen Zentgerichten.⁶⁸ In kriminalrechtlichen Fällen wurden Urteile lediglich bei Klagen gegen die von den Zentgerichten eximierten Adligen und Ministerialen des Hochstifts gefällt.⁶⁹ Für diese war das Landgericht ursprünglich zuständig, ehe es sich im 14. Jh. zu einem ordentlichen Gericht für alle Stände wandelte und damit zunehmend von Bewohnern der Städte und der ländlichen Bevölkerung genutzt wurde.⁷⁰

Das älteste überlieferte Landgerichtsbuch⁷¹ beinhaltet 753 Einträge aus der Zeit von 1317 bis 1331, zudem jeweils auf der Innenseite des vorderen und hinteren Deckblatts noch eine Liste mit 83 Ächtungen. Von den insgesamt 838 vom Gericht dokumentierten Vorgängen waren Juden in 152 involviert, also in mehr als 18 Prozent der Fälle.⁷² Die Einträge mit jüdischer Beteiligung handelten wie beim Rothenburger Landgerichtsbuch I fast ausschließlich von Geldgeschäften. Allerdings wurden im Würzburger Landgerichtsbuch I keine im Zusammenhang mit der Geldleihe stehenden Modalitäten wie Höhe des Kredits, Laufzeit, Rückzahlungstermine etc. aufgezeichnet. Vielmehr ging es um konkrete Entscheidungen des Gerichts, wie innerhalb einer bestimmten Frist in den nicht explizit ausgeführten Fällen zu verfahren sei. Im Vordergrund standen dabei zumeist die Rückzahlung von Krediten (samt Zinsen), die Stellung oder Lösung von Bürgen, Verfügungen bezüglich des Einlagers, das persönliche Erscheinen der Angeklagten vor Gericht zur Klärung von Sachfragen sowie die Stellung, die Rückgabe oder das Aufbieten von Pfändern⁷³, aber auch deren Aushändigung an die

67 Vgl. MERZBACHER (Anm. 64), S. 17, 103 f.; SCHÄFER (Anm. 66), S. 71 u. 158.

68 Vgl. MERZBACHER (Anm. 64), S. 4; SCHÄFER (Anm. 66), S. 43 u. 70 f.

69 Vgl. MERZBACHER (Anm. 64), S. 16 f.; SCHÄFER (Anm. 66), S. 65 f.

70 Vgl. MERZBACHER (Anm. 64), S. 16 f., 50 u. 56; SCHÄFER (Anm. 66), S. 61.

71 Würzburg, Stadtarchiv, Ratsbuch 58; Edition in SCHÄFER (Anm. 66), S. 10–382. DERS. (Anm. 66), S. 142, hat auf die Existenz älterer, verloreener Bände hingewiesen. Nach Schäfer (ebd., S. 72 f.) habe es sich insgesamt um 122 Fälle gehandelt. Davon seien die Juden in 112 Streitigkeiten als Kläger aufgetreten und in zehn als Beklagte, wobei in Letzteren nur dreimal ein Urteil gegen sie nachweislich erfolgte, in Ersteren lediglich sechsmal.

72 SCHÄFER (Anm. 66), S. 64, geht von 138 Judenbetreffen aus. Allerdings hat er die zweifelsfrei als Juden zu identifizierenden Personen, die nicht mit dem Epitheton *iudeus* versehen waren, nicht berücksichtigt. Unter der einschlägigen Literatur zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Würzburg hat lediglich JENKS (Anm. 17) die Würzburger Landgerichtsbücher herangezogen. Vgl. ferner Karlheinz MÜLLER, Zur Geschichte der Würzburger Judengemeinde im Zeitraum der mittelalterlichen Grabsteine, in: DERS., Simon SCHWARZFUCHS u. Rami REINER (Hgg.), Die Grabsteine vom jüdischen Friedhof in Würzburg aus der Zeit vor dem Schwarzen Tod (1147–1346), Bd. 1: Einleitungen (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9,58), Würzburg 2011, S. 297–352; DERS., Die Würzburger Judengemeinde im Mittelalter. Von den Anfängen um 1100 bis zum Tod Julius Eichters (1617), in: Mainfränkische Studien 70 (2004), S. 17–137; Roland FLADE, Die Würzburger Juden. Ihre Geschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Mit einem Beitrag von Ursula Gehring-Münzel, 2. Aufl., Würzburg 1996.

73 Der Pfandverkauf erfolgte in Würzburg durch den Ächtrichter mit Unterstützung des Gerichtsboten, vgl. MERZBACHER (Anm. 64), S. 131 f., ebd. S. 132 f. zu Pfändungsurteilen zugunsten von Juden.

(ehemaligen) Schuldner. Um Druck auf die Schuldner auszuüben und wohl auch um das Landgericht zu entlasten, legte dieses häufig eine hohe Strafsomme fest, die vom Schuldner zusätzlich zu Hauptsumme und Zinsen zu zahlen war, wenn die Vorgaben des Gerichts nicht eingehalten wurden.

Häufig mussten Kredite oder deren Rückzahlung schriftlich oder durch die Präsentation von Zeugen bewiesen werden.⁷⁴ In diesem Kontext legten christliche Testierende ihren Eid vor dem Landgericht ab, jüdische vor der Synagoge.⁷⁵ Im Jahre 1326 stellte das Landgericht per Eintrag in das Gerichtsbuch explizit fest, dass die Mitglieder der Würzburger Judengemeinde nicht vor das Zentgericht geladen werden dürften, sondern nur vor das Landgericht oder das vor der Synagoge tagende Judengericht.⁷⁶ Mitunter wurden Verfahren von Christen gegen Juden auch vom Landgericht an das Judengericht verwiesen.⁷⁷

Im Jahre 1321 erreichte der namentlich nicht genannte Schwiegersohn des Juden Jakob Tenlin, dass ihm vor dem Würzburger Landgericht in seinem nicht näher bezeichneten Verfahren gegen Konrad Decker von *Steten* Recht gegeben wurde, weil der Christ nicht zum Gerichtstermin vor der Synagoge in Karlstadt erschienen war.⁷⁸ Diese Synagoge ist hier erstmals erwähnt.⁷⁹ Jakob Tenlins Schwiegersohn gehörte demnach der *Chawura* (Synagogengemeinde im Unterschied zur übergeordneten, als *Kahal* bezeichneten Friedhofsgemeinde) an, sodass eine Klage gegen ihn dort vorzubringen war. Wegen Konrad Deckers Fernbleiben ließ sich Jakob Tenlins Eidam vor dem auch für Juden zuständigen Landgericht in Würzburg formell seinen Rechtsanspruch bestätigen und im Gerichtsbuch niederschreiben. Konrad wurde – wie vielen andere vor dem Würzburger Landgericht – allerdings noch die Möglichkeit eingeräumt, triftige Gründe für sein Nichterscheinen vorzubringen und dadurch den endgültigen Abschluss des Verfahrens zu verhindern.⁸⁰ Ob er davon Gebrauch

74 Zu den Beweisen vgl. ebd. S. 111–122.

75 Zum Judeneid vgl. Gerd MENTGEN, *Judeneid*, in: *Handwörterbuch zur Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2011, Sp. 1409–1411 (mit weiterer Literatur); neuerdings Andreas LEHNERTZ, *The Erfurt Judeneid between Pragmatism and Ritual. Some Aspects of Christian and Jewish Oath-Taking in Medieval Germany*, in: Maria STÜRZEBECKER u. Claudia D. BERGMANN (Hgg.), *Ritual Objects in Ritual Contexts* (Erfurter Schriften zur jüdischen Geschichte 6), Jena, Quedlinburg 2020, S. 12–31.

76 SCHÄFER (Anm. 66), Bd. 2, Nr. I–388, S. 201; Bernhard KREUTZ, WB01, Nr. 272, in: HAVERKAMP u. MÜLLER (Anm. 5), <https://www.medieval-ashkenaz.org/WB01/WB-c1-0047.html> (03.06.2019); JENKS (Anm. 17), S. 315, geht fälschlicherweise davon aus, dass vor der Judenschule nur interne jüdische Angelegenheiten verhandelt worden seien.

77 Vgl. SCHÄFER (Anm. 66), S. 64f.; MERZBACHER (Anm. 64), S. 68 u. 110.

78 SCHÄFER (Anm. 66), Nr. I–133, S. 71; Bernhard KREUTZ, WB01, Nr. 233, in: HAVERKAMP u. MÜLLER (Anm. 5), <https://www.medieval-ashkenaz.org/WB01/WB-c1-0039.html> (03.06.2021).

79 Zvi AVNERI, *Karlstadt*, in: DERS. (Hg.), *Germania Judaica*, Bd. 2: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Teil-Bd. 1: Aachen – Luzern, Tübingen 1969, S. 387f.

80 Im ersten Landgerichtsbuch sind zahlreiche Fälle überliefert, in denen christliche Schuldner oder Bürgen nicht vor Gericht erschienen sind; zuweilen ist aber auch ein Fernbleiben jüdischer Kläger zu konstatieren.

machte, ist nicht überliefert, wie denn überhaupt zahlreiche Verfahren nur rudimentär greifbar sind, da bei Weitem nicht alle Gerichtstermine in den Landgerichtsbüchern verzeichnet sind.⁸¹

Ein seltenes Beispiel christlich-jüdischer Verständigung auf gewerblicher Ebene bietet ein Eintrag des Jahres 1325. Er enthält eine Vereinbarung der jüdischen Gemeinde Würzburg mit den christlichen Roggenbäckermeistern der Stadt, wonach die jüdischen Bäcker nicht mehr für Christen backen dürften, so lange sie nicht dieselbe Abgabe an den Bischof entrichteten wie die christlichen Bäcker.⁸² Das Übereinkommen diente offenbar der Beseitigung einer steuerlichen Benachteiligung christlicher Bäcker; auf eine Ausgrenzung der jüdischen Bäcker, die offenbar auch über eine gewisse christliche Klientel verfügten, durch zunftmäßig organisierte christliche Handwerker deutet hier nichts hin.

Im selben Jahr war vor dem Landgericht eine weniger erfreuliche christlich-jüdische Geschäftsbeziehung Gegenstand einer Untersuchung. Der Jude Bendit von Homburg a. M. hatte Klage erhoben gegen Markward Bertram von Uissigheim. Der Vorwurf lautete, dass Bendit, als er in Diensten des Uissigheimers stand, wegen dessen Schulden in Höhe von acht Pfund in Homburg in den dortigen Turm gelegt worden sei. Nach einer Vertagung des Falls wurde Markward schließlich von allen Ansprüchen freigesprochen.⁸³

Die wenigen Beispiele mögen als kleiner Einblick in die sich im Rahmen einer systematischen Auswertung des Würzburger Landgerichtsbuches I bietenden Erkenntnismöglichkeiten genügen. Ebenso wie bei den Rothenburger Gerichtsbüchern erscheint die Untersuchung christlich-jüdischer sowie innerjüdischer Beziehungsnetze vielversprechend, zumal auch hier reichhaltiges Material zu etwa 60 bis 70 Juden, darunter fünf bis sechs Geschäftsfrauen, die wiederum vorwiegend Kredite an Frauen vergaben, vorliegt. Im Übrigen erscheinen einige der Protagonisten sowohl in den Rothenburger als auch den Würzburger Gerichtsbüchern; dies gilt beispielsweise für Löwe von Gnötzheim oder Salman genannt Sefzu.

Einen kurzen Blick lohnt ferner das Würzburger Landgerichtsbuch II, das lediglich den Zeitraum von September 1335 bis März 1340 abdeckt,⁸⁴ aber insgesamt 4.007 Einträge umfasst. Jüdische Beteiligung ist lediglich in 205 Vorgängen und damit

81 SCHÄFER (Anm. 66), S. 127–129 u. 157, hat keine plausible Erklärung für dieses Phänomen.

82 SCHÄFER (Anm. 66), Nr. I-304, S. 158; Bernhard KREUTZ, WB01, Nr. 250, in: HAVERKAMP u. MÜLLER (Anm. 5), <https://www.medieval-ashkenaz.org/WB01/WB-c1-003n.html> (03.06.2021). JENKS (Anm. 17), S. 316, vermutet aufgrund der fälschlichen Annahme, dass christlich-jüdische Streitigkeiten nicht vor der Synagoge verhandelt worden seien, dass die Protokolle des Landgerichts ein vollständiges Bild der Prozesse zwischen Christen und Juden böten.

83 SCHÄFER (Anm. 66), Nr. I-307, S. 159; Bernhard KREUTZ, WB01, Nr. 252, in: HAVERKAMP u. MÜLLER (Anm. 5), <https://www.medieval-ashkenaz.org/WB01/WB-c1-003p.html> (03.06.2021).

84 Würzburg, Staatsarchiv, Standbuch 822; Edition in SCHÄFER (Anm. 66), S. 383–1473. Zwischen den beiden Landgerichtsbüchern klafft, sieht man von den Achteinträgen der Jahre 1332 und 1334 ab, eine mehr als vierjährige Lücke. Möglicherweise steht diese in Zusammenhang mit der Opposition Bischof Wolframs (1322–1333) gegen Ludwig den Bayern am Ende seiner Amtszeit und das anschließende Schisma in Würzburg; vgl. dazu Alfred WENDEHORST, Das

in knapp 5 Prozent der Fälle festzustellen. In die ersten zehn Monate bis zum Beginn der Armlederverfolgungen in Franken fallen davon allerdings 115 Belege. Nach dem Fehlen jeglicher Erwähnungen von Juden bis Mitte Oktober weist das Landgerichtsbuch II bis Ende 1338 nur noch 47 Erwähnungen von Juden auf. Im Unterschied zu den Rothenburger Befunden lässt sich ein Zusammenhang mit den am 29. Juli 1336 im Raum Würzburg einsetzenden Armlederpogromen vermuten.⁸⁵ Während in Rothenburg die Zahl der Ächtungen säumiger Schuldner über die Krisenjahre hinweg noch anstieg, ging die der Achturteile, die 1336 ihren Höhepunkt erreicht hatte, drastisch zurück.⁸⁶ Zu den Armlederverfolgungen enthält das Landgerichtsbuch auch einen aus aktuellem Anlass aufgenommenen chronikalischen Eintrag zu den am 29. Juli 1336 einsetzenden Pogromen in Aub, Röttingen, Uffenheim, Mergentheim, Krautheim und anderen Orten, denen am 2. August die Eroberung von Kitzingen durch von vielen Orten zusammengeströmte Bauern gefolgt sei. Als diese gen Würzburg zogen, seien sie von den ihnen entgegeneilenden Würzburger Bürgern bei Kleinochsenfurt gestellt und geschlagen worden. Dabei habe man zahlreiche Judenschläger getötet und schließlich 47 gefangen nach Würzburg geführt.⁸⁷ Obwohl der Würzburger Bischof keine Erwähnung findet, maß man dem Sieg der Würzburger solche Bedeutung bei, dass dieser im bischöflichen Landgerichtsbuch gewissermaßen verewigt wurde. Ansonsten nimmt im Vergleich mit dem ersten Landgerichtsbuch die

Bistum Würzburg. Teil 2: Die Bischofsreihe von 1254 bis 1455 (Germania Sacra NF 4), Berlin 1969, S. 50–72.

- 85 Vgl. Jörg R. MÜLLER, Armleder-Verfolgungen 1336–1338, in: Historisches Lexikon Bayerns, https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Armleder-Verfolgungen_1336-1338 (03.06.2021). JENKS (Anm. 17), S. 319–324, lehnt diese Argumentation ab, weil nur 19 in den Jahren 1335/36 als Kläger vor dem Landgericht auftretende jüdische Geldleiher angeblich nicht eine derartige Missstimmung entfacht haben können, auch wenn in der Tat wenige der Schuldner unmittelbar aus den Verfolgungsorten kamen. Bei der Untersuchung des sozialen Status der Schuldner kommt JENKS (Anm. 17), S. 332–335, zu dem völlig unhaltbaren Schluss, dass die Struktur der Verschuldung am Würzburger Landgericht die allgemeine Verschuldung in Franken abbilde und „kleine Leute“ überhaupt keine Möglichkeiten gehabt hätten, Kredite bei Juden aufzunehmen. Vgl. dagegen die bereits im Zusammenhang mit Rothenburg in Anm. 63 zitierte Literatur zum Kleinkredit.
- 86 Vgl. SCHÄFER (Anm. 66), S. 58 u. 157. Von den 83 Achturteilen wurden 18 als Folge nicht zurückgezahlter jüdischer Kredite ausgesprochen. Vor 1332 erscheint im Landgerichtsbuch nur ein einziger Fall, in dem die Acht auf Klage eines Juden ausgesprochen worden ist. Zudem wurde die Acht nicht aktuell verhängt, sondern es wurde lediglich am Rande darauf verwiesen (SCHÄFER [Anm. 66], Nr. 1–529; S. 269; Bernhard KREUTZ u. Johannes DEISSLER, WB01, Nr. 294, in: HAVERKAMP u. MÜLLER [Anm. 5], <https://www.medieval-ashkenaz.org/WB01/WB-c1-004s.html> [03.06.2021]). Das legt nahe, dass ein gesondertes Verzeichnis der Achtaufzeichnungen für die Zeit vor 1332 verloren gegangen ist. 1332 wurden vor dem Landgericht 15 Achturteile ausgesprochen, von denen 33 Personen betroffen waren; 1334 sind zwei Ächtungen verzeichnet (6 Personen). Im Jahre 1336 wurden 22 Achturteile ausgesprochen (50 Personen). In den Jahren 1338 und 1339 wurde jeweils einmal ein entsprechendes Urteil gefällt (eine respektive zwei Personen).
- 87 SCHÄFER (Anm. 66), Nr. II–1322, S. 733f.; Bernhard KREUTZ u. Johannes DEISSLER, WB01, Nr. 520, in: HAVERKAMP u. MÜLLER (Anm. 5), <https://www.medieval-ashkenaz.org/WB01/WB-c1-0091.html> (03.06.2021).

Informationsdichte im zweiten deutlich ab. Die meisten Einträge betreffen Ladungen vor Gericht sowie Verpflichtungen, zumeist nicht näher spezifizierte Pfänder an jüdische Gläubiger auszuhändigen.

4 Ausblick

Die vorliegende Darstellung hat sich unter den freilich sehr vielfältigen seriellen Quellen ausschließlich auf verschiedene Gerichtsbücher gestützt. Das liegt nicht zuletzt in dem im Vergleich mit vielen anderen seriellen Quellen ausgeprägt hohen und besonders anschaulichen Erkenntnispotenzial der häufig über lange Zeiträume in konstanten Reihen überlieferten Vorgänge begründet. Nicht zuletzt daher wurden den Rothenburger Landgerichts- und Achtbüchern ebenso wie dem nicht zu den Gerichtsbüchern zählenden Judenschreibsbuch der Kölner Laurenzpfarre, einem Liegenschaftskataster des Kölner Judenviertels,⁸⁸ im Rahmen des Projekts ‚Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich‘ eigene, quellentypologisch definierte Teilcorpora zugewiesen. In diesem Kontext sind auch die beiden von David SCHNUR bearbeiteten, regional gegliederten Teilcorpora ‚Quellen zur Geschichte der Juden in Frankfurt und der Wetterau (1273–1347) und (1348–1390)‘ zu erwähnen.⁸⁹ In die insgesamt mehr als 2.500 Datensätze der beiden Untersuchungsphasen sind fast 12.000 Einzelbelege des 14. Jh.s aus der einzigartigen seriellen Quellenüberlieferung der Mainmetropole und den benachbarten Wetteraustädten eingegangen. Die einschlägige Quellenbasis reicht von Schöffengerichtsbüchern über Rechenbücher, Baumeisterbücher, Insatzbücher, Bürgerbücher etc. bis zu Brückenzinsbüchern.⁹⁰ Ein beachtlicher Teil dieser reichen Archivbestände ging zwar im 2. Weltkrieg verloren, ist jedoch über die 1914 von Isidor KRACAUER angefertigte Edition im Rahmen des ‚Urkundenbuchs zur Geschichte der Juden in Frankfurt a.M. von 1150 bis 1400‘ weitgehend im Wortlaut verfügbar.⁹¹ Auf Basis vornehmlich dieses Quellenmaterials sowie desjenigen der übrigen sowohl im christlichen als auch im jüdischen Bereich eng mit Frankfurt verbundenen Wetteraustädte, die ebenfalls über eine bedeutende und bislang in ihrem Quellenwert kaum erkannte serielle Überlieferung verfügen, ist es David SCHNUR gelungen, im Rahmen seiner Dissertation die politischen und rechtsgeschichtlichen Aspekte, welche früher meist im Fokus standen, mit wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Fragestellungen zu verknüpfen und in einer eng an christliche Ordnungsvorstellungen angelehnten gesamtwetteraustädtischen Perspektive

⁸⁸ Vgl. LAQUA (Anm. 5).

⁸⁹ David SCHNUR, Quellen zur Geschichte der Juden in Frankfurt und der Wetterau (1273–1347) und (1348–1390), in: HAVERKAMP u. MÜLLER (Anm. 5), <https://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/1273-1347/fw01.html> sowie <https://www.medieval-ashkenaz.org/quellen/1348-1390/fw02.html> (03.06.2021).

⁹⁰ Vgl. SCHNUR (Anm. 15), S. 218f.

⁹¹ Vgl. Anm. 17.

zu analysieren.⁹² Einen Schwerpunkt bildet dabei das christlich-jüdische Verhältnis. Durch die konsequente Auswertung der seriellen Quellen verbleibt er dabei nicht auf der Ebene von jüdischer Gemeinde (oder deren herausragenden Protagonisten) und christlichen Stadtgemeinden respektive diversen christlichen Herrschaftsträgern verhaftet, sondern erfasst eine repräsentative Auswahl vornehmlich jüdischer Männer und Frauen ebenso wie die christlichen städtischen Mittel- und Unterschichten sowie Teile der ländlichen Bevölkerung. Dies ermöglicht wiederum die intensiviert und deutlicher strukturierte Herausarbeitung unterschiedlicher christlich-jüdischer Beziehungsgefüge und die Vermeidung der zuweilen aus der Beschränkung auf die urkundliche Überlieferung erwachsene Gefahr, Juden und Christen jeweils als monolithische Blöcke zu begreifen. Zum Erkenntnisgewinn trägt auch die Untersuchung der vielfältigen und flexiblen Rahmenbedingungen im jüdischen Kreditwesen und der Handlungsspielräume der beteiligten Parteien entscheidend bei. Als anschlussfähig für Studien zu weiteren Judenschaften des Reiches erweist sich der auf Basis vor allem der seriellen Überlieferung der Wetteraustädte in vorbildlicher Weise erarbeitete prosopografische Katalog, der weitreichende Erkenntnisse zu den Verhältnissen innerhalb der Gemeinde, zur Migrationsgeschichte, zur Demografie und zur Prosopografie zulässt.⁹³ Grundlage für die Erarbeitung des Katalogs bildeten zunächst die seit der Wiederansiedlung der Juden nach den Pestpogromen (1349) im Jahre 1360 jährlich in den Rechenbüchern verzeichneten Judensteuerlisten,⁹⁴ die bis 1400 durch die Edition von KRACAUER vor dem gänzlichen Verlust bewahrt geblieben sind und im Katalog mit Nachrichten vornehmlich aus anderen Stadtbüchern angereichert wurden.

Die Fülle der Erkenntnisse, die David SCHNUR in seiner über weite Strecken mikroanalytischen Herangehensweise über die Wetterau als eine Zentrallandschaft jüdischer Siedlung in Mitteleuropa gewonnen hat, ist beachtlich. Dies gilt besonders für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Christen und Juden; zudem erlaubt sie Aussagen über wesentliche Strukturmerkmale der christlichen Umgebungsgesellschaften (beispielsweise persönliche und geschäftliche Verbindungen und Netzwerke) sowie über die materielle Alltagskultur.

Unter den seriellen Quellen erweisen sich für die Fragestellung des vorliegenden Beitrags beispielsweise auch Rechnungsbücher als höchst aufschlussreich.⁹⁵ Paradigmatisch seien die Augsburger Baumeisterbücher genannt, die von 1320 bis 1789 – freilich mit Lücken – überliefert sind. Da im frühen 14. Jh. in Augsburg wie auch andernorts ein Großteil der städtischen Einnahmen in Bauprojekte – insbesondere in

92 David SCHNUR, *Die Juden in Frankfurt am Main und in der Wetterau im Mittelalter. Christlich-jüdische Beziehungen, Gemeinden, Recht und Wirtschaft von den Anfängen bis um 1400* (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen 30), Wiesbaden 2017.

93 Ebd., S. 817–1022.

94 Ebd., S. 817 f.

95 Zum mittelalterlichen Rechnungswesen vgl. grundlegend Mark MERSIOWSKY, *Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium* (Residenzenforschung 9), Stuttgart 2000.

Wehranlagen und in Verbindung damit in weitere Verteidigungsausgaben – floss, war der städtische Haushalt mit dem Baumeisteramt verbunden.⁹⁶ Das erste von 1320 bis 1331 reichende Baumeisterbuch wurde bereits 1878 von Richard HOFFMANN ediert.⁹⁷ 2017 erschien eine von Dieter VOIGT vorbereitete Edition der Baumeisterbücher des 14. Jh.s, die sowohl eine Neubearbeitung des ersten Bandes enthält als auch die nach einer Überlieferungslücke bis 1368 folgenden Bände bis 1400.⁹⁸ Seit 2014 wird von der DFG ein unter der Leitung von Jörg ROGGE an der Universität Mainz angesiedeltes Projekt zur digitalen Edition der Augsburger Baumeisterbücher gefördert.⁹⁹ Hier liegen die ersten beiden Bände allerdings noch nicht vor. Innerhalb des Projekts ‚Corpus der Quellen zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Reich‘ ist die Bearbeitung des Teilcorpus ‚Quellen zur Geschichte der Juden im Bistum Augsburg (1273–1347)‘ weitgehend abgeschlossen.¹⁰⁰

Im Unterschied zum weit überwiegenden Teil serieller Überlieferung erfreuen sich die Augsburger Baumeisterbücher für Fragestellungen zur jüdischen Geschichte bereits seit langer Zeit großer Aufmerksamkeit.¹⁰¹ In den Aufzeichnungen erscheint die Stadt Augsburg als bedeutender Kreditnehmer bei einzelnen Juden, Konsortien und der jüdischen Gemeinde.¹⁰² Zwar sagen die Einträge nichts aus über die Höhe der Zinsen, die Laufzeiten der Darlehen und Sicherheiten, doch geben zahlreiche Posten detailliert Auskunft über die Verwendung der einzelnen Gelder. Vornehmlich bestand

96 Vgl. Mathias Franc KLUGE, *Die Macht des Gedächtnisses. Entstehung und Wandel kommunaler Schriftkultur im spätmittelalterlichen Augsburg* (Studies in Medieval and Reformation Traditions 181), Leiden, Boston 2014, S. 147–155.

97 Richard HOFFMANN, *Die Augsburger Baumeisterrechnungen von 1320–1331*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben* 5 (1878), S. 1–220.

98 Dieter VOIGT, *Die Augsburger Baumeisterbücher des 14. Jahrhunderts* (Studien zur Geschichte des bayerischen Schwaben 43), 2 Bde., Augsburg 2017; Edition des ersten Baumeisterbuches in Bd. 2, S. 1–131.

99 „Die Augsburger Baumeisterbücher“, <https://www.augsburger-baumeisterbuecher.de/projekt/aktuelles.html> (03.06.2021). Vgl. neben der Projektbeschreibung auf der Website auch Simone WÜRZ, *Konzeptionelle Überlegungen zur digitalen Edition der Augsburger Baumeisterbücher*, in: Jürgen SARNOWSKY (Hg.), *Konzeptionelle Überlegungen zur Edition von Rechnungen und Amtsbüchern des späten Mittelalters*, Göttingen 2016 (Nova Mediaevalia 16), S. 107–112.

100 Das vorwiegend von Gregor Maier (jetzt Weidinger) und Sarah Lintz erstellte Teilcorpus beinhaltet 77 Judenbetreffende des ersten Baumeisterbuches in 54 Datensätzen.

101 Bereits Toni OELSNER, *Augsburg*, in: AVNERI (Anm. 79), S. 30–41, stützte sich ausgiebig auf die einschlägigen Belege des Baumeisterbuches. In der Folge griffen weitere Forscher auf diese Quellen zurück, u. a. Bernhard SCHIMMELPFENNIG, *Christen und Juden im Augsburg des Mittelalters*, in: Rolf KIESSLING (Hg.), *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches* (Colloquia Augustana 2), Berlin 1995, S. 23–38, hier S. 29 f.; Sabine MÜTSCHLE, *Juden in Augsburg (1212–1240)*, Stuttgart 1996, bes. S. 65–71, und Gregor MAIER, *Juden und Christen in den Kathedralstädten Augsburg, Regensburg, Salzburg und Passau während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts*, Trier 2015, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:385-9038>, S. 101–110, 163–166, 205, 212 f., 225, 229 f. u. 274–280.

102 Es finden sich aber auch Zahlungen, die auf außergewöhnliche Abgaben und reguläre Steuerzahlungen von einzelnen Juden und der jüdischen Gemeinde hindeuten; vgl. MAIER (Anm. 101), S. 106 f.

diese in Verteidigungszwecken verschiedenster Art, darunter auch die mehrfach bezeugte Anwerbung von Söldnern. Gelegentlich wurden mit dem Kredit oder Teilen davon laufende Darlehen bei jüdischen Geldleihern abgelöst.¹⁰³ Zuweilen finden sich Bestimmungen, wonach einzelne Arbeiter oder Söldner von namentlich benannten Juden für weniger umfangreiche Tätigkeiten unmittelbar entlohnt werden sollten.¹⁰⁴ Auch wurden Juden zur Finanzierung von Gesandtschaftsreisen herangezogen.¹⁰⁵ In den Baumeisterrechnungen sind zudem Entlohnungen für in den Quellen nur vergleichsweise selten bezeugte jüdische Handwerker und andere Spezialisten festgehalten, die im Auftrag der Stadt tätig waren.¹⁰⁶ Insgesamt bieten die zahlreichen Belege im Baumeisterbuch I, aber auch in den folgenden Bänden einen Einblick in das facettenreiche christlich-jüdische Beziehungsgefüge, der ohne diese serielle Quelle nicht möglich wäre.

Anhand der diversen seriellen und sonstigen Frankfurter Quellen respektive der städtischen Rechnungsüberlieferung von Augsburg haben David SCHNUR einerseits und Sabine MÜTSCHLE sowie Gregor MAIER andererseits gezeigt, welches Potenzial in den seriellen Quellen für die Erforschung der jüdischen Geschichte, der christlich-jüdischen Beziehungen und letztlich auch der Stadtgeschichte allgemein steckt, ein Potenzial, das in den zuvor präsentierten Rothenburger und Würzburger Gerichtsbüchern noch nicht oder allenfalls ansatzweise genutzt worden ist. Abgesehen von dem anfangs erwähnten Beispiel Hofheim im Taunus bezogen sich sämtliche Exempel auf das späte 13. und die erste Hälfte des 14. Jh.s (Frankfurt bis 1400), also auf die Frühzeit städtischer Buchführung. Im späten 14. und 15. Jh. stieg die Zahl der Stadtbücher im Reichsgebiet drastisch an, wie ein Blick auf die entsprechenden Diagramme auf der Website des bereits anfangs erwähnten Projekts ‚Index librorum civitatum‘ hinlänglich verdeutlicht.¹⁰⁷ Eine intensivere Beschäftigung mit diesen Quellen erscheint gerade im Hinblick auf das christlich-jüdische Verhältnis lohnenswert, und das nicht etwa, um auf Arthur GOLDMANN zurückzukommen, weil es an aussagekräftigeren Quellen mangelt, sondern weil diesen Quellen in ihrer Kontinuität und vermeintlichen Gleichförmigkeit ein vielfältiges kulturhistorisches Erkenntnispotenzial inhärent ist, das es auszuschöpfen gilt.

103 Vgl. MÜTSCHLE (Anm. 101), S. 65–67; MAIER (Anm. 101), S. 163. So erhielt die Stadt beispielsweise im Mai 1321 einen Kredit über 1200 Pfund von einem Konsortium unter Führung des Juden Suter. Einen Teil der Summe erhielten drei jüdische (135 Pfund) und mehrere christliche Gläubiger (HOFFMANN [Anm. 97], S. 31 f.; VOIGT [Anm. 98], S. 12 f.).

104 Vgl. MAIER (Anm. 101), S. 102 f.

105 Ebd., S. 103–105.

106 Ebd., S. 101 f. u. 229 f.; vgl. auch DERS., Händler, Ärzte, Bauarbeiter. Die wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder der Augsburger Juden (1276–1348), in: Michael BRENNER u. Sabine ULLMANN (Hgg.), Die Juden in Schwaben (Studien zur jüdischen Geschichte und Kultur in Bayern 6), München 2013, S. 41–62, hier S. 58–60.

107 <https://www.stadtbuecher.de> (05.06.2021).